Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
1. *Name, Sitz, Geschäftsjahr* 2
2. *Vereinszweck* 2
3. *Vereinsmittel* 3
4. *Mitgliedschaft* 3
5. *Rechte und Pflichten der Mitglieder* 4
6. *Beiträge* 5
7. *Organe des Vereins* 5
8. *Mitgliederversammlung* 5
9. *Vorstand* 7
10. *Vereinsjugend* 8
11. *Auflösung des Vereins* 8
12. *Inkrafttreten* 8

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen *"BallSportAthleten Dresden e. V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.*

1.2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1. Der Zweck des Vereins besteht in der Ausübung und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der sportliche Betätigung und der Persönlichkeitsentwicklung sowie des Gemeinschaftssinnes und der internationalen und nationalen Verständigung. Dazu werden die Ausbildung in der Sportart Squash und im Freizeitsport unterstützt, Wettkämpfe durchgeführt, Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen sowie Musikveranstaltungen geplant und durchgeführt, Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.) gestaltet, geeignete sportliche Betätigungsformen für Jugendliche außerhalb des Wettkampfsport angeboten sowie Kontakte zu anderen Jugendorganisationen aufgebaut. Das wesentliche Anliegen der Jugendförderung wird in der Jugendordnung geregelt.

2.2. Über die Bildung und Zusammenlegung von Sportgruppen/Abteilungen entscheidet der Vorstand. Die Leitung einer Sportgruppe/Abteilung wird vom Vorstand berufen.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Der Verein strebt die Mitgliedschaften in den Fachverbänden der ausübenden Sportarten, dem Landessportbund Sachsen e.V. und StadtSportBund Dresden e. V. an.

2.6. Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den Sportbünden und anderen Einrichtungen.

3. Vereinsmittel

3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3. Der Verein kann seinen Mitgliedern eine Aufwandspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26 sowie § 3 Nr. 26a EStG gewähren, soweit die finanziellen Verhältnisse der Körperschaft dies erlauben. Kostenerstattungen gegen Vorlage von Belegen bleiben hiervon unberührt.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

4.2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4.4. Der Verein besteht aus:

4.4.1. aktiven volljährigen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,

4.4.2. aktiven Jugendmitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr,

4.4.3. Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

4.4.4. passiven Mitgliedern oder juristischen Personen als fördernde Mitglieder des Vereins ohne Stimmrecht und

4.4.5. Ehrenmitgliedern.

4.5. Die Mitgliedschaft wird beendet:

4.5.1. durch Tod,

4.5.2. durch Ausschluss,

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn:

4.5.2.1. es in grober Weise gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt,

4.5.2.2. es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit dem Club unwürdig zeigt,

4.5.2.3. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs) mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug bleibt.

Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied keine Berufung einlegen. Der Grund des Ausschlusses unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

4.5.3. durch Austritt;

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Jahresende, sie muss bis zum 15. November des Jahres dem Vorstand zugegangen sein.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregeln und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

5.2. Aktiv und passiv wahlberechtigt, sowie in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5.3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

5.4. Handelsgesellschaften und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand benannte Person aus.

5.5. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

6. Beiträge

6.1. Der Verein erhebt einmalige (z.B. Aufnahmegebühren) oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgesetzt werden.

6.2. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

7. Organe des Vereins

7.1. Die Organe des Vereins sind;

7.1.1. die Mitgliederversammlung

7.1.2. der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

8.1. Der 1. Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es die Interessen des Vereins gebieten. Zu dieser wird spätestens zwei Wochen vorher, per Aushang oder E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen.

8.2. Die Leitung obliegt dem 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung einem von Ihm benannten Stellvertreter.

8.3. Nur der 1. Vorstand ist berechtigt Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Mitglieder verzichten auch auf die Möglichkeit nach §37 BGB (Berufung auf Verlangen einer Minderheit) Einberufungen von Mitgliederversammlungen zu erwirken.

8.4. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

8.4.1. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind aufzunehmen:

8.4.2. Vorlage des Jahresberichts und der Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,

8.4.3. Entlastung des Vorstandes,

8.4.4. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Kassenwarts und

8.4.5. Wahlen.

8.5. Etwaige Anträge müssen von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

8.6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

8.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit relativer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung wünscht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienen Mitglieder.

8.8. Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt die Wahl geheim durchzuführen.

8.9. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

8.9.1. Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und Jahresabrechnung über das vergangene Jahr,

8.9.2. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,

8.9.3. Beschlussfassung des Haushaltsplans,

8.9.4. Wahl des Vorstandes,

8.9.5. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,

8.9.6. Wahl der Kassenprüfer,

8.9.7. Satzungsänderungen,

8.9.8. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden,

8.9.9. Anträge ordentlicher Mitglieder,

8.9.10. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.

8.10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu führen, welches vom 1. Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

9. Vorstand

9.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

9.1.1.1. Vorstand

9.1.2.2. Vorstand

9.1.3. Schatzmeister

9.1.4. Schriftführer

9.1.5. Sportwart

9.2. Die Mitglieder des Vorstandes sind Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB. Der 1. Vorstand vertritt den Verein allein. Der 1. Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind nur mit dem 1. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt.

9.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, für jeweils drei Jahre, in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9.4. Der 1. Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung, die nicht unangemessen sein darf, entscheidet der Vorstand.

9.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem erstem Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von Ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

9.6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

9.7. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes sind nur dessen Mitglieder berechtigt. Der Vorstand kann auch weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstand gegenzuzeichnen ist.

9.8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

10. Vereinsjugend

10.1. Der Verein regelt die Belange der Jugend durch eine Jugendordnung.

11. Auflösung des Vereins

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 80 % aller Mitglieder des Vereins.

11.2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand als Liquidatoren des Vereins bestellt.

11.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den 1. Squash Club Dresden e. V., Breitscheidstraße 40, 01237 Dresden. Der Empfängerverein hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12. Inkrafttreten

12.1. Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Gründungsversammlung vom 11.10.2018 in Kraft.

Gründungsmitglieder 11.10.2018

Name	Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
Muschter	Thomas	28.03.1975	
Lösche	Frank	12.10.66	
Zschoche	Kerstin	21.03.1978	Zschoche
Grabe	Bianca	16.11.1979	
Grell	Niels	28.02.84	
Kummer	Mario	14.02.81	
Lehmann	Heiko	19.03.70	